

KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

GEMEINDENFINANZIERUNG FÜR 2019

Festgestellt, dass am 27.12.2018 für den Dreijahreszeitraum 2019 - 2021 eine vorläufige Vereinbarung in Erwartung der Genehmigung des Landeshaushaltes 2019-2021 abgeschlossen worden ist, aufgrund welcher zur Deckung der laufenden Ausgaben den Gemeinden die 1. Rate von insgesamt 38.842.480,35 Euro und den Bezirksgemeinschaften die 1. Rate von insgesamt 474.924,74 Euro zur Verfügung gestellt worden sind;

Festgestellt, dass am 17.06.2019 für das Jahr 2019 die 2. vorläufige Vereinbarung in Erwartung der Genehmigung des Nachtragshaushaltes 2019 der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossen worden ist, aufgrund welcher, unter anderem, zur Deckung der laufenden Ausgaben den Gemeinden für die 2. und 3. Rate der Betrag von insgesamt 76.573.949,40 Euro und den Bezirksgemeinschaften für die 2., 3. und 4. Rate der Betrag von insgesamt 1.424.774,22 Euro zur Verfügung gestellt worden sind;

Festgestellt, dass mit der genannten 2. vorläufigen Vereinbarung für das Jahr 2019 für die Zuweisungen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 der Betrag von insgesamt 113.991.568,13 Euro zur Verfügung gestellt worden ist, wovon der Betrag von 2.808.854,08 Euro von im Rahmen der Auszahlung von Amtswegen den Gemeinden ausgezahlt worden ist;

Festgestellt, dass mit dem Landesgesetz vom 30. Juli 2019, Nr. 6 betreffend „Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021“ zur Deckung der laufenden Ausgaben der erforderliche Betrag zur Verfügung gestellt worden ist, damit den Gemeinden die 4. Rate in Höhe von 38.286.974,70 Euro zur Verfügung gestellt werden kann. In der Folge hat sich für 2019 die Nettozuweisung zur Deckung der laufenden Ausgaben, nach verhältnismäßigem Abzug für Grundschuldienste, Bevorschussung TM/TV-Dienste und Agentur Wohnbauaufsicht, unter Berücksichtigung der ausgezahlten 1., 2. und 3. Rate auf den Gesamtbetrag von 153.703.404,45 Euro erhöht;

Festgestellt, dass mit besagtem Landesgesetz vom 30. Juli 2019, Nr. 6 für die Zuweisungen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 für das Jahr 2019 ein zusätzlicher Betrag von insgesamt 61.819.449,00 Euro zur Verfügung gestellt worden ist, wodurch sich für 2019 der Gesamtbetrag für Zuweisungen laut Artikel 3 auf 175.811.017,13 Euro (dieser Gesamtbetrag versteht sich inklusive der bereits vorgenommenen Verpflichtungen, auch aus vergangenen Jahren) erhöht;

Festgestellt, dass im Dreijahreshaushalt des Landes für die Zuweisungen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 für 2020 der Gesamtbetrag von 97.586.644,78 Euro und für 2021 der Gesamtbetrag von 105.826.221,57 Euro vorgesehen sind, wobei diese Gesamtbeträge die bereits vorgenommenen Verpflichtungen, auch aus vergangenen Jahren, inkludieren;

Festgestellt, dass vorliegende Vereinbarung den Dreijahreszeitraum 2019 - 2021 betrifft;

treffen die Vertretung der Gemeinden bzw. der Rat der Gemeinden und der Landeshauptmann in Ergänzung der vorläufigen Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 27.12.2018 und der 2. vorläufigen Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 17.6.2019 im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 folgende

V e r e i n b a r u n g :

Die vorläufige Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 27.12.2018 und die 2. vorläufigen Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 17.6.2019 bleiben aufrecht. Die in den vorläufigen Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2019 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge, sowie die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zuweisungen gelten auch für die Jahre 2020 und 2021, soweit in dieser Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. anderen Beträge vorgesehen sind.

1. Ordentlicher Fonds - Gemeinden: 38.286.974,70 Euro (Nettozuweisung zur Deckung der laufenden Ausgaben, nach verhältnismäßigem Abzug für Grundschuldienste, Bevorschussung TM/TV-Dienste und Agentur Wohnbauaufsicht)

Die Gemeinden erhalten für die 4. Rate des Jahres 2019 den Betrag von insgesamt 38.286.974,70 Euro zur Abdeckung der laufenden Ausgaben. Die den einzelnen Gemeinden für die 4. Rate zugewiesenen Beträge sind in der vorletzten Spalte der Tabelle 1.1. angeführt, welche Anlage der 2. vorläufigen Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 17.6.2019 ist.

Der der Gemeinde Mals zuerkannte Ausgleich für im Jahr 2018 zu viel berücksichtigte Einnahmen aus Immobilien steht der Gemeinde Mals in den Jahren 2020 und 2021 nicht zu und wird für andere Zwecke eingesetzt.

2. Zuweisung laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 : 61.819.449,00 Euro

Der Betrag von 113.991.568,13 Euro, welcher mit der 2. vorläufigen Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 17.6.2019 für das Jahr 2019 für Zuweisungen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 zur Verfügung gestellt worden ist, wird um den Zusatzbetrag von 61.819.449,00 Euro auf den Gesamtbetrag von 175.811.017,13 Euro aufgestockt.

Fürs Jahr 2020 werden insgesamt 97.586.644,78 Euro und für 2021 insgesamt 105.826.221,57 Euro für Zuweisungen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 zur Verfügung gestellt.

2.1. Auszahlung von Amtswegen des Kapitalbeitrages gemäß Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 : 47.591.145,86 Euro

Vom Gesamtbetrag von 175.811.017,13 Euro werden 47.591.145,86 Euro von Amtswegen innerhalb 10. Oktober 2019 jenen Gemeinden ausgezahlt, welche fürs Jahr 2019 noch keine Auszahlung oder eine Teilzahlung von Amtswegen erhalten und nicht auf die Auszahlung zur Gänze oder zum Teil verzichtet haben. Die für die Auszahlungen des Jahres 2019 eingereichten Verzichtserklärungen bleiben jedenfalls aufrecht und müssen nicht neu vorgelegt werden.

Die Gemeinden können auf die Auszahlung von Amtswegen verzichten, sofern sie Anrecht auf die Auszahlung von Amtswegen haben. Die entsprechende Verzichtserklärung der Gemeinde ist dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten innerhalb von 4. Oktober 2019 vorzulegen und muss den gesamten Kapitalbeitrag oder die Hälfte des Kapitalbeitrages betreffen. Im Falle des Verzichtes unterliegt der entsprechende Betrag der Regelung betreffend den Restbetrag des Kapitalbeitrages des Jahres 2019 und erhöht den vorgesehenen Gesamtbetrag, welcher der Gemeinde, welche auf die Auszahlung verzichtet hat, für finanzierbare Vorhaben bereitgestellt werden kann.

Für Gemeinden, welche im Sinne früherer Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung auf die Auszahlung von Amtswegen zur Gänze oder teilweise verzichtet haben, unterbleibt die Auszahlung im Ausmaß des verzichteten Betrages.

Diese Vereinbarung ist für die Gemeinde Rechtstitel für die Feststellung des Kapitalbeitrages.

Für alles, was in diesem Punkt 2.1 nicht anderslautend geregelt ist, finden die Bestimmungen Anwendung, die in Punkt 5.1, Buchstabe B) der 2. vorläufigen Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 17.6.2019 vorgesehen sind.

2.2. Höchstbetrag für die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975

In Ergänzung zur 2. vorläufigen Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 17.6.2019 gilt für 2019 folgende Regelung:

Für die Bereitstellungen von Kapitalbeiträgen, die im Jahr 2019 von den Gemeinden beantragt werden können, gilt für die jeweilige Gemeinde der Höchstbetrag, welcher sich aus der Anwendung der in Punkt 5.2 Buchstabe C2 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung des Jahres 2018 enthaltenen Regelung für die Anträge um Bereitstellungen im Jahr 2018 ergibt, wobei in Abweichung dazu die Gemeinden nicht höchstens das Siebenfache, sondern höchstens das Sechsfache von 40 Prozent jenes Betrages beantragen können, welcher der jeweiligen Gemeinde für 2016 zugewiesen worden ist, sofern sie für den beantragten Betrag auf Auszahlungen von Amtswegen verzichten.

Auch die für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zustehenden und aus welchem Grund auch immer nicht bereitgestellten Kapitalbeiträge können im Jahr 2019 und in den Folgejahren innerhalb der festgelegten Fälligkeit beantragt werden.

Vom Höchstbetrag, der im Sinne obiger Bestimmungen errechnet wird, sind die bereits eingegangenen Verpflichtungen / gewährten Bereitstellungen von Kapitalbeiträgen des laufenden und der vergangenen Jahre in Abzug zu bringen.

3. Rotationsfonds für Investitionen

Der Betrag, welcher für die Errichtung der Mittelschule in der Weggensteinstraße in Bozen aus dem Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 zur Verfügung gestellt worden ist, kann auch für andere Schulbauvorhaben eingesetzt werden, wobei die Rückzahlungsquoten für die bereits gewährten Finanzierungen ab dem Jahr 2020 nicht mehr geschuldet sind, soweit hierfür eine vertragliche Regelung vorliegt.

4. Finanzierung von zentral durchgeführten Beschaffungsdiensten

Um gemeinsame Beschaffungsdienste zu finanzieren, wird jenen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche diese Dienste zentral und digital über eine In-House-Einkaufsgenossenschaft durchführen, ausschließlich im Jahr 2019 ein Gesamtbetrag von 200.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Die den einzelnen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften zustehenden Beträge gehen aus der beiliegenden Tabelle 1 hervor.

DER KOORDINATOR
- Andreas Schatzer -

DER LANDESHAUPTMANN
- Dr. Arno Kompatscher -